Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemo) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

im Ergebnishaushait mit dem	
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen	19.714.350 EUR 21.218.762 EUR
(ordentliches Ergebnis) auf	-1.504.412 EUR
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen	0 EUR 0 EUR
(Sonderergebnis) auf	0 EUR
Gesamtbetrag des ordentlichen Ergebnisses auf - Gesamtbetrag des Sonderergebnisses auf - Gesamtergebnis auf	- 1.504.412 EUR 0 EUR - 1.504.412 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
Zahlungsmittelüberschuss oder –bedarf des Ergebnishaushalts als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	- 1.016.850 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.913.733 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.498.550 EUR
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus	- 3.584.817 EUR
Investitionstätigkeit auf	

Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus
Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag und dem Saldo der
Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus
Investitionstätigkeit auf

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.775.950 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.231.250 EUR

Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus 544.700 EUR Finanzierungstätigkeit auf

Saldo aus Finanzierungsüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzierungsmittelbestands auf - 4.056.967 EUR

-4.601.667 EUR

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt

1.500.000 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt

500.000 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt

3.500.000 EUR

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf Gewerbesteuer auf

300 v. Hundert

400 v. Hundert

400 v. Hundert

§ 6

Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen werden folgende Deckungsvermerke festgesetzt:

Gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Personalaufwendungen. Gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Aufwendungen für Abschreibungen.

§ 7

Sperrvermerk

Für Maßnahmen des Finanzhaushaltes, die durch Fördermittel gegenfinanziert werden, wird eine Haushaltssperre festgelegt, bis die Förderung durch den Fördermittelgeber bestätigt wurde. Diese Maßnahmen dürfen erst begonnen werden, wenn die Fördermittelbescheide vorliegen. Erst nach der Bewilligung der beantragten Fördermittel kann diese Haushaltssperre durch den Oberbürgermeister aufgehoben werden.

Wacker Oberbürgermeister